

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

- 4. JUNI 1969

Gesetz: Beihilfevorschriften Nr. 2, 3 und 9; GG Art. 6 Abs. 5;
BGB §§ 1715, 1708, 1709; Tarifvertrag für die Ange-
stellten der Deutschen Bundespost § 39 Abs. 1

Leitsatz:

Der öffentliche Dienstherr kann einer Angestellten, die nach den Beihilfevorschriften für die ihr durch die Erstausstattung ihres unehelichen Kindes entstandenen Aufwendungen Beihilfe verlangt, die Beihilfe nicht mit der Begründung verweigern, sie müsse sich zunächst an den Vater des Kindes halten.

Aktenzeichen: 3 AZR 347/67
Urteil des BAG vom 4. Juni 1969

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 347/67

4 Sa 94/67 Frankfurt/Main

Urteilstenor zugestellt
am 4. Juni 1969

gez. Groll,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. Mai 1969 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die
Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundes-
richter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter
Donnig und Engel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 30. August 1967 - 4 Sa 94/67 - aufgehoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 23. Januar 1967 - 3 Ca 578/66 - geändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 137,50 DM - in Worten: einhundertsechunddreißig 50/100 Deutsche Mark - zu zahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin, Mitglied der Deutschen Postgewerkschaft, war als Angestellte bei der Beklagten beschäftigt, als am 19. November 1965 ihr unehelicher Sohn geboren wurde. Die Beklagte lehnte einen Antrag der Klägerin auf Beihilfe für die durch die Erstausrüstung ihres Sohnes entstandenen Aufwendungen mit der Begründung ab, die Klägerin müsse wegen der subsidiären Natur der Beihilfe zunächst den ihr gegen den Vater des Kindes zustehenden Ersatzanspruch geltend machen. Die Klägerin weigerte sich, anzugeben, wer der Vater ihres Kindes ist.

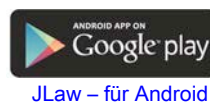
Mit der Klage verlangt sie eine Beihilfe in Höhe von 137,50 DM.

Beide Vorinstanzen haben gegen die Klägerin entschieden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt sie ihren Klageantrag weiter.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

1. Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 39 Abs. 1 des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundespost (TV Ang) in Verbindung mit den Beihilfevorschriften (BhV) in der Fassung vom 28. Oktober 1965 (GMBL., 383) Nr. 3 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 4 sowie Nr. 9 Abs. 1 Ziff. 6 sind im Fall der Klägerin gegeben. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

§ 39 Abs. 1 TV Ang:

"Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen"

(1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden die für die Beamten der Deutschen Bundespost jeweils geltenden Beihilfevorschriften (BhV) sinngemäß angewendet, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist..."

Nr. 3 BhV:

"Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen"

(1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang

1. ...

2. in Geburtsfällen für die Entbindung, das Wochenbett und die Säuglingsausstattung,

3. ...

(4) In Fällen, in denen einer Person auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zusteht, sind Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen. ..."

- 4 -

Nach Nr. 9 Abs. 1 Ziff. 6 BhV gehören die Kosten für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bei Lebendgeburten bis zu 250,--DM zu den beihilfefähigen Aufwendungen einer Beihilfeberechtigten.

Die sich aus den Aufwendungen der Klägerin ergebende Beihilfe ist der Höhe nach zwischen den Parteien unstreitig. Die Parteien streiten allein darum, ob dem Klageanspruch Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 BhV entgegensteht.

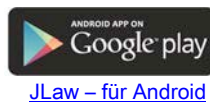
2. Die Beklagte macht geltend, die Klägerin habe einen Anspruch auf Erstattung der für die Säuglingsausstattung entstandenen Kosten gegen den Vater ihres Kindes; deshalb könne sie nach Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 BhV keine Beihilfe erhalten. Das Landesarbeitsgericht ist dem gefolgt und hat einen Kostenerstattungsanspruch der Klägerin gegen den Vater des Kindes nach § 1715 BGB angenommen.

Hierbei ist dem Landesarbeitsgericht indessen ein Irrtum unterlaufen. Nach § 1715 Abs. 1 Satz 1 BGB ist der Vater eines unehelichen Kindes verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Aufwendungen für die Säuglingsausstattung gehören nicht hierher, sondern zum Unterhalt des Kindes, den sein Vater ihm nach § 1708 Abs. 1 BGB schuldet (BGHZ 26, 217 220 zu III; Soergel-Siebert-Lade, BGB, Bd. IV, 9. Aufl., § 1715 Bem. 4; Staudinger-Göppinger, BGB, Bd. IV, 10/11. Aufl., § 1715 Bem. 13, mit weiteren Nachweisen; Dölle, Familienrecht, Bd. II, 1965, § 104 I 2, S. 438). § 1715 BGB regelt - entgegen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Annahmen des Landesarbeitsgerichts - nur den Unterhalt der Mutter während der Sechswochenfrist und nicht den Unterhalt des Kindes. Die Säuglingsausstattung gehört auch nicht zu den im Gesetz erwähnten "weiteren Aufwendungen"; denn dies sind nur solche Aufwendungen der Mutter, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft oder der Entbindung entstehen, wie z.B. Krankenhaus-, Arzt- oder Pflegekosten.

In der Behandlung der Säuglingsausstattung folgen die Beihilfevorschriften nicht der Regelung des Unterhaltsrechts. Das Unterhaltsrecht gibt dem unehelichen Kind einen Anspruch auf Erstaussstattung gegen seinen Vater nach § 1708 Abs. 1 BGB. Nach den Beihilfevorschriften sind die Aufwendungen für die Säuglingsausstattung Aufwendungen der Mutter. Anders als in Krankheitsfällen, im Todesfall oder im Fall von Schutzimpfungen unterscheiden die Beihilfevorschriften in Geburtsfällen nicht zwischen Aufwendungen, die für die Mutter, und solchen, die für das Kind entstanden sind (Nr. 2 Abs. 1 BhV).

3. Die Klägerin kann allerdings Nr. 3 Abs. 4 BhV nicht schon mit der Begründung ausschalten, nicht sie habe einen Ersatzanspruch gegen den Vater ihres Kindes, sondern nur dem Kind stehe insoweit ein Unterhaltsanspruch zu (so Mildenberger, Beihilfevorschriften, 6. Aufl., Nr. 9 BhV Bem. 19a). Dem kann die Beklagte entgegenhalten, daß nach dem Gesetz der Unterhaltsanspruch des Kindes auf die Mutter übergeht, soweit sie dem Kinde Unterhalt gewährt (§ 1709 Abs. 2 Satz 1 BGB). Es mag auch zweifelhaft sein, ob nicht der Dienstherr eine Beihilfe begehrende Bedienstete nach Nr. 3 Abs. 4 BhV auf einen Erstattungsanspruch des Kindes verweisen



- 6 -

kann, sofern sie Beihilfe für solche Aufwendungen verlangt, die sie für dieses Kind gemacht hat (vgl. hierzu, allerdings für einen anderen Tatbestand, BVerwG vom 30. November 1964, Buchholz BVerwG 238.91, Nr. 3 BhV, Entscheidung Nr. 5). Dieser Frage brauchte der Senat jedoch nicht nachzugehen; denn der Unterhaltsanspruch gegen den Vater nach § 1708 Abs. 1 BGB ist kein Anspruch auf Kostenerstattung im Sinne von Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 BhV, ohne Rücksicht darauf, wem dieser Anspruch zusteht.

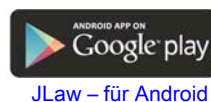
4. Der Dienstherr kann die Beihilfe grundsätzlich nicht deshalb verweigern, weil der Berechtigte einen Unterhaltsanspruch hat. Das ergibt sich bereits aus der Fassung von Nr. 3 Abs. 4 BhV, der Unterhaltsansprüche nicht nennt. Der Begriff "Anspruch auf Kostenerstattung" deckt etwaige Unterhaltsansprüche nicht. Ein Anspruch auf Kostenerstattung betrifft nur die tatsächlich entstandenen Aufwendungen (so auch Mildenerberger, aaO, Nr. 3 BhV Bem. 15 a.E.). Der Unterhaltsanspruch ist unabhängig von tatsächlichen Aufwendungen und richtet sich grundsätzlich nach dem Lebensbedarf.

Aus Nr. 2 BhV läßt sich im Gegenteil ersehen, daß Unterhaltsansprüche innerhalb der Familie der Beihilfe nicht vorgehen. Nach Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 BhV sind beispielsweise in Krankheitsfällen nicht nur Aufwendungen beihilfefähig, die für den Beihilfeberechtigten selbst entstehen, sondern auch solche Aufwendungen, die für die selbst nicht oder nur teilweise beihilfeberechtigte Ehefrau des Beihilfeberechtigten oder für die Kinder eines oder einer beihilfeberechtigten Bediensteten erwachsen. Von Unterhaltsansprüchen, die in diesen Fällen regelmäßig gegeben sein werden, ist nicht die Rede.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vor allem wäre es mit dem Sinn der Beihilfevorschriften nicht zu vereinbaren, sollten etwaige Unterhaltsansprüche der Beihilfe vorgehen. Die Beihilfe ist beim Beamten Teil der Alimentierung und ergänzt dessen Besoldung und Versorgung (BVerwG 23,288 ~~290~~ = Buchholz BVerwG 238, 91, Nr. 4 Ziff. 9 BhV, Entscheidung Nr. 1). Bei den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes ist es ähnlich. Wenn die Tarifverträge die für die Beamten des Dienstherrn geltenden Beihilfevorschriften für entsprechend anwendbar erklären, so wird damit die Beihilfe für die von diesen Tarifverträgen erfaßten Bediensteten Teil der Gegenleistung des Dienstherrn und in einem weiteren Sinn Teil des Arbeitsentgeltes. Durch die Beihilfe soll eine besondere Belastung des Bediensteten und seiner Familie ausgeglichen werden. Dieses Ziel würde verfehlt, wenn die Beihilfe nur einsetzte, soweit Unterhaltsansprüche versagen.

Dies ist besonders augenfällig bei Unterhaltsansprüchen innerhalb einer intakten Familie. Für Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder gegen ihren Vater kann aber nichts anderes gelten; eine andere Auslegung der Beihilfevorschriften müßte zu einer Benachteiligung des unehelichen Kindes führen, der Art. 6 Abs. 5 des Grundgesetzes entgegensteht. Auch bei dem unterhaltsverpflichteten unehelichen Vater werden sich außergewöhnliche Belastungen vielfach zwangsläufig auf die Unterhaltszahlungen auswirken, so daß mittelbar das Kind und die beihilfeberechtigte Mutter betroffen würden, ginge die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters der Beihilfe vor.



- 8 -

Es scheint auch der in der Kommentarliteratur vertretenen Auffassung zu entsprechen, daß Unterhaltsansprüche nicht unter Nr. 3 Abs. 4 BhV fallen. Jedenfalls werden Unterhaltsansprüche, soweit ersichtlich, nirgends genannt.

5. Die Beklagte kann sich auch nicht deshalb gegenüber dem Beihilfeanspruch der Klägerin auf Nr. 3 Abs. 4 BhV berufen, weil dieser neben dem übergegangenen Unterhaltsanspruch nach §§ 1708, 1709 Abs. 2 Satz 1 BGB Ansprüche gegen den Vater des Kindes auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Säuglingsausstattung aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder wegen ungerechtfertigter Bereicherung zustehen können (§§ 677, 679, 683, 812 BGB; dazu, daß diese Ansprüche neben dem Anspruch aus §§ 1708 f. BGB bestehen können, vgl. z.B. Staudinger-Göppinger, aaO, § 1709 Bem. 60). Derartige Erstattungsansprüche müssen beihilferechtlich ebenso wie der Unterhaltsanspruch behandelt werden; sonst würde die Privilegierung des Unterhaltsanspruchs auf dem Umweg über solche Erstattungsansprüche vereitelt.

Dafür, daß die Klägerin einen sonstigen Erstattungsanspruch haben könnte, der dem Anspruch auf Beihilfe vorginge, fehlt jeder Anhaltspunkt. Insbesondere die Leistungen der Wochenhilfe (§ 13 MuSchG und §§ 195 a ff. RVO in der im November 1965 geltenden Fassung) geben - ebenso wie die Leistungen der Mutterchaftshilfe (§ 15 MuSchG und §§ 195 ff. RVO in der heute geltenden Fassung) - keinen Anspruch auf Ersatz für die Kosten der Säuglingsausstattung.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

6. Aus alledem folgt, daß die Beklagte sich gegenüber dem Klagebegehren nicht auf Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 BhV berufen kann. Die Klageforderung ist somit begründet. Auf die in den Vorinstanzen umstrittene Frage, ob es der Klägerin zuzumuten ist, auf die Beihilfe zu verzichten, wenn sie aus persönlichen Gründen den Vater ihres Kindes nicht zu nennen bereit ist, oder ob das Verlangen der Beklagten Grundrechte der Klägerin verletzt, kommt es nicht an. Da Aufwendungen des unehelichen Vaters anlässlich der Geburt des Kindes nach Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 2 BhV nicht beihilfefähig sind, besteht auch keine Gefahr, daß Aufwendungen für die Säuglingsausstattung des Kindes der Klägerin doppelt zur Beihilfe eingereicht werden.

Ergänzend weist der Senat darauf hin, daß nach dem Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder, den die Bundesregierung dem Bundestag zugeleitet hat (BT Drucks.V/2370), selbst ein Erstattungsanspruch der unehelichen Mutter gegen den Vater des Kindes für Aufwendungen anlässlich der Geburt den Beihilfeanspruch grundsätzlich nicht berührt. § 1615 k des Entwurfs, der dem jetzigen § 1715 BGB entspricht, schließt den Erstattungsanspruch gegen den Vater für solche Kosten aus, die durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

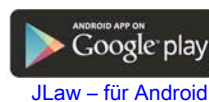
gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger

Engel

Donnig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)